

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“) FÜR UNTERNEHMERGESCHÄFTE

der „Spantec GmbH“ (nachfolgend kurz „Spantec“ genannt), FN 309199 f HG Linz, Hafenstraße 47-51, A-4020 Linz.

Fassung 07.01.2010

## 1. Geltungsbereich • Begriffsdefinitionen

1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Spantec; die Lieferungen und Leistungen von Spantec erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der eigenen AGB. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf der Website „www.spantec.at“. Auf ergänzende Bestimmungen und Hinweise unter „www.spantec.at“, insbesondere zum Liefer- und Leistungsumfang sowie zum Leistungsinhalt, wird zudem hingewiesen; auch diese sind Gegenstand der Vereinbarung. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Kunde ist unabhängig davon in jedem Fall dafür beweispflichtig, dass von diesen AGB abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen; diese Lizenzbedingungen bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bzw. dieser AGB.

1.2. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr gesondert auf sie verwiesen wird. Gegen entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende wie immer geartete Bedingungen des Kunden, insbesondere gegen dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, erhebt Spantec bereits jetzt Widerspruch; derartige Bedingungen erkennt Spantec hiermit ausdrücklich nicht an, es sei denn, Spantec hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Nicht-Anerkennung gilt auch, wenn Spantec im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Kunden nicht nochmals widerspricht. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch Spantec gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn Spantec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert.

1.3. Die AGB von Spantec gelten im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden, wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

1.4. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Spantec ausdrücklich schriftlich bestätigt sind; (ii) die AGB von Spantec; (iii) gesetzliche Bestimmungen.

1.5. Für gegenständliche AGB und die sonstigen vertraglichen Grundlagen gelten, soweit sich nachfolgend, insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung, nicht Abweichendes ergibt, grundsätzlich folgende Begriffsbestimmungen:

• „Spantec“ ist die Spantec GmbH, FN 309199 f HG Linz.

• „Kunde“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von Spantec, der eine Leistung von Spantec in Anspruch nimmt, in Anspruch genommen hat oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

• „Leistung“ ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von Spantec, egal welcher Art.

• „Bestellung“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung bzw. Lieferung durch Spantec.

• „Auftrag“ ist das zwischen Spantec und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

• „Ware“ („Vertragsgegenstand“) ist jedes Produkt (jeder Artikel) bzw. jede (sonstige) Leistung von Spantec, die diese aufgrund Vereinbarung im Einzelfall zu erbringen hat.

• „Lieferung“ einer Ware oder einer sonstigen Leistung ist die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch Spantec.

Insoweit in diesen AGB (lediglich) von Lieferung die Rede ist, wird darunter auch jede (sonstige) Leistung verstanden und umgekehrt.

## 2. Bestellung • Auftrag • Lieferungen • Lieferfrist

2.1. Die Angebote von Spantec sind freibleibend und unverbindlich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags wird keine Gewähr übernommen. Jeder Kostenvoranschlag von Spantec ist entgeltlich. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von Spantec durch ihre(n) eigenen Lieferanten.

2.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Spantec für den Kunden verbindlich; der Zugang bei Mitarbeitern von Spantec ist hierfür ausreichend.

2.3. Mündliche, telefonische, telegrafische, per Telefax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für Spantec erst dann verbindlich, wenn sie von Spantec ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung) oder wenn Spantec mit der Leistungserbringung beginnt. Stillschweigen von Spantec gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefertermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung, etc. unverzüglich zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde unverzüglich nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.

2.4. Spantec behält sich vor, Bestellungen des Kunden insbesondere auch nach Zugang bei Spantec abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

2.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien o.ä. (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Waren und Leistungen, die uns nicht zuzurechnen sind, hat uns der Kunde - sofern er diese seiner Bestellung zugrunde legt - nachweislich darzulegen. Diesfalls werden wir zu deren Richtigkeit innerhalb angemessener Frist Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Waren und Leistungen keine Null-Fehler-Toleranz aufweisen. Unsere Produkte übernehmen unterstützende Funktionen (z.B. Sturzerkennung), die das Erfordernis einer zusätzlichen Kontrolle nicht ausschließen. Die diesbezüglichen Hinweise und Einschränkungen des entsprechenden Produkts auf unserer Website „www.spantec.at“ sowie in unseren Gebrauchsanleitungen werden solcher Art im Hinblick auf die jeweilige Ware vertragsgegenständlicher Bestandteil der Leistungsbeschreibung bzw. des Leistungsumfangs. Unsere Gebrauchsanleitungen und sonstigen Hinweise zur Verwendung unserer Waren sind genauestens zu beachten. Der Kunde darf sich somit nicht auf die 100 % - ige Funktionalität der

entsprechenden Ware verlassen und hat entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (wie Back-Up-Systeme, Kontrollen, etc.) zu treffen, um Schäden, insbesondere Dritter, zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde seine eigenen Kunden und alle sonstigen Personen, die mit unseren Waren in Berührung kommen können bzw. diese verwenden oder verwenden könnten, von den diesbezüglichen Einschränkungen der Funktionalität nach Maßgabe unserer Leistungs- und Produktbeschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Hinweisen auf unserer Website, etc. nachweislich vollumfänglich in Kenntnis zu setzen und dies entsprechend zu dokumentieren sowie uns auf Verlangen vorzulegen.

2.7. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen Spantec abgeleitet werden können. Insbesondere stellen derartige Abweichungen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar. Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an den Vertragsgegenstand bzw. an die von Spantec zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen von Spantec bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Spantec. Die Wahl des (Vor-)Lieferanten bleibt Spantec überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) berechtigen Spantec wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung/Anpassung der vereinbarten Preise/Leistungen.

2.8. Spantec ist berechtigt, die Waren in einer oder in mehreren (Teil-)Lieferung(en) zu liefern und hierüber gesonderte (Teil-)Rechnungen zu legen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.

2.9. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager.

2.10. Überrängen, die sich aus zwingenden Mindestbestellmengen oder Verpackungseinheiten, insbesondere von Bauteilen, ergeben, müssen vom Kunden verbindlich abgenommen werden. Sollte es im Hinblick auf die entsprechenden Baugruppen zu keinen Folgeaufträgen kommen und/oder Spantec die Bauteile nicht anderweitig verwenden (verwerten) können, wird dem Kunden das kundenspezifische Restmaterial dieser Baugruppen ab Werk zugestellt und verrechnet.

2.11. Spantec ist nach besten Kräften bemüht, Liefertermine und Lieferfristen einzuhalten. Dessen ungeachtet erfolgt die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen grundsätzlich unverbindlich. Liefertermine bzw. -fristen werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Spantec angegeben. Verbindlich vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Spantec GmbH

Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Transporteur (Frachtführer) übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von Spantec zu vertreten sind, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Spantec ist berechtigt, für die solcher Art notwendige Lagerung im eigenen Betrieb 2 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

2.12. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

2.13. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Spantec oder den Lieferanten/Produzenten von Spantec, die die Herstellung der Vertragsprodukte behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche oder staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, Krieg, Arbeitskämpfe jeder Art (insbesondere Aussperrung oder Streik), Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel, etc., sowie andere von Spantec nicht zu vertretende Umstände berechtigen Spantec wahlweise dazu, vom Vertrag zurückzutreten (insbesondere, wenn die durch eines der genannten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als vier Wochen andauert und dies nicht von Spantec verschuldet ist), die Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin auch dann entsprechend, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte Spantec mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunden nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist bei Lieferverzug im Fall leichter Fahrlässigkeit von Spantec in jedem Fall ausgeschlossen.

2.14. Werden Spantec über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden bzw. seine sonstige Kreditwürdigkeit entstehen

lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist Spantec berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte fixe Liefertermine oder -fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzeheten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

### 3. Annahme • Annahmeverzug • Gefahrenübergang

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; unterlässt er dies, gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß hätte erfolgen sollen. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges jedenfalls auf den Kunden über.

3.2. Bei Annahmeverzug (insbesondere Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf, etc.) hat Spantec zusätzlich zum Zahlungsanspruch das Recht, einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder - nach ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten. Zudem ist Spantec bei aufrehtem Vertrag bis zum Verstreichen der Nachfrist oder, sofern kein Rücktritt erfolgt, berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen, sofern im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft werden.

3.3. Ab Annahmeverzug ist Spantec jedenfalls berechtigt, für die notwendige Lagerung der Ware im eigenen Betrieb 2 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleiben.

3.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist Spantec berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

3.5. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Spantec behält sich für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln. Sonderwünsche

des Kunden nach anderslautenden Versandregeln bedürfen der vorherigen Zustimmung von Spantec. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer (bzw. deren Beauftragten) oder an andere Personen, die von Spantec benannt sind, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Kunden über. Spantec übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige, vollständige und schadlose Ankunft der Ware. Spantec ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von Spantec verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

#### 4. Preise • Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk bzw. Auslieferungslager von Spantec. Andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Zoll, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden dem Kunden zusätzlich berechnet. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4.2. Spantec ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

4.3. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

4.4. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels gesonderter Vereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt. Sofern die Leistungen mit im Auftrag enthaltenen Leistungen vergleichbar sind, ist Spantec berechtigt, als angemessenes Entgelt diese entsprechenden Preise zu fordern.

4.5. Spantec behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen der Lieferanten, von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe oder von Wechselkursschwankungen etc., bei Spantec eintreten. Diese wird Spantec dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung

ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden. Spantec ist auch berechtigt, neue - d.h. erst nach Zustandekommen des Vertrages - eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben.

4.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei Wegfall dieses Index tritt der ihn ersetzende Index an seine Stelle. Die Preis Anpassung erfolgt in zeitlicher Hinsicht nach Ermessen von Spantec; eine nicht sofortige Geltendmachung der Preis Anpassung bedeutet keinen Verzicht. Spantec ist daher insbesondere berechtigt, Preis Anpassungen auch für die Vergangenheit, jedoch für maximal drei Jahre, geltend zu machen.

4.7. Mangels gesonderter Vereinbarung wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind promptly nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug auf das von Spantec bezeichnete Bankkonto spesenfrei zu begleichen. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet. Spantec behält sich vor, Kunden nur gegen gänzliche Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu beliefern. Soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Spantec ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu; dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich. Dieser Zinssatz gilt auch bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines einer vereinbarten Vorauszahlung. Das Recht zur Geltendmachung höherer gesetzlicher Zinsen sowie eines darüber hinausgehenden Schadens (insbesondere nachweislich entstandene höhere Zinsen) bleibt jedenfalls unberührt.

4.8. Wird dem Kunden gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine Stundung); im Fall der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig.

4.9. Zahlungen an Angestellte oder sonstige Vertreter von Spantec, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend. Einziehungsspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Spantec behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, egal welcher Art, ausdrücklich vor. Schecks nimmt Spantec nur zahlungshalber entgegen; bei Scheck tritt die Erfüllung erst ein, wenn dieselben ordnungsgemäß und vollständig durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem

Bankkonto von Spantec eingelöst werden und eine fristgerechte Erfüllung der dem Kunden daraus treffenden Pflichten erfolgt. Spesen und/oder Gebühren, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Eine Zahlung mittels Wechsel wird nicht akzeptiert.

4.10. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für Spantec nicht verbindlich. Spantec ist trotz anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist Spantec berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

4.11. Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann Spantec jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden diesfalls sofort fällig.

4.12. Ein Zahlungsverzug des Kunden berechtigt Spantec zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf.

4.13. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit Spantec bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, ist Spantec berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Spantec ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4.14. Der Kunde ist bei jedem Zahlungsverzug weiters dazu verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten) zu ersetzen; Der Kunde verpflichtet sich speziell dazu, die tarifmäßigen (Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 1969/189 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die angemessenen (Allgemeine Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte, AHK 2005 in der jeweils geltenden Fassung) Kosten eines von uns zum Inkasso eingeschalteten Rechtsanwaltes sowie die Vergütungen eines von uns eingeschalteten Inkassoinstituts zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl. 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung) ergeben. Sofern wir vorgeschaltet oder allein ein Mahnwesen betreiben, verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 15,00 zuzüglich Portospesen sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in der Höhe von € 5,00 zu bezahlen.

4.15. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu

machen oder mit Gegenansprüchen Kunde verantwortlich. Verluste und Monate nach Anzeige der Lieferbereitschaft als aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von Spantec ausdrücklich schriftlich anerkannte Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

5.7. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

4.16. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen vom Kunden ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Die Pflicht von Spantec zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald (i) alle technischen Einzelheiten des Auftrages geklärt sind, (ii) der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung geschaffen hat, (iii) Spantec die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen vollumfänglich unwiderruflich erhalten hat, und (iv) der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

5.2. Ungeachtet einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall trifft den Kunden eine vollumfängliche Mitwirkungs- und Informationspflicht jedenfalls dann, wenn der Auftrag auf einer spezifischen Kundenanfrage zur Entwicklung einer individuellen Anforderung bzw. Lösung beruht. Der Kunde hat diesfalls zu gewährleisten, dass Anfragen von Spantec unverzüglich beantwortet und eine entsprechende Mitwirkung - auch ohne gesonderte Anfrage - geleistet wird. Nachteile, die aus einer Verletzung dieser dem Kunden obliegenden Pflicht erwachsen, egal, welcher Art und welchen Umfangs, fallen alleine dem Kunden zur Last.

5.3. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

5.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

5.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

5.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Spantec GmbH

5.8. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

5.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.

5.10. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht - über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus - hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

## 6. Leistungsausführung

6.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.2. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.3. Spantec ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag nach eigener Wahl Dritter zu bedienen. Spantec ist berechtigt, die ihr in der Liefervereinbarung bzw. in diesen AGB eingeräumten Rechte und Pflichten sowie den Auftrag ganz oder teilweise an/auf dritte natürliche oder juristische Personen, zu übertragen; der Kunde erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

6.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungsgegenstand spätestens sechs

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Spantec gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von Spantec (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.

7.2. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Der Kunde hat das Eigentum von Spantec deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zudem hat der Kunde Name und Anschrift seines Vertragspartners ausreichend zu dokumentieren und Spantec diese Daten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandeln des Kunden gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt, ist der Kunde ohne Anrechnung auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden (insbesondere Kosten der Exszindierung im Exekutionsverfahren) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nettowarenwertes der Vorbehaltsware verpflichtet.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für Spantec, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von Spantec über. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Spantec nicht gehörenden Waren erwirbt Spantec Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

7.4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gestellt, ist Spantec berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann Spantec weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

7.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der Ware durch Spantec gilt nicht als Vertragsrücktritt.

7.6. Der Kunde tritt Spantec für den Fall der - bei Nichtvorliegen eines Zahlungsverzuges im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen von

Spantec die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, insbesondere künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Auftraggebern ergeben. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er Spantec alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde Spantec mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Spantec in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Spantec ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens betreffend den Kunden. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Spantec darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.

7.7. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Spantec. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltende Netto-Listenpreis von Spantec maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Netto-Rechnungsbetrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Netto-Listenpreis der von Spantec gelieferten Ware abzüglich eines Abschlags von 30 % auszugehen.

7.8. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Spantec. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Spantec über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

7.9. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Spantec hinzuweisen und muss der Kunde Spantec unverzüglich Anzeige erstatten.

## 8. Rechte am Vertragsgegenstand

Spantec GmbH

8.1. Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand (Hardware, Software, Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, sonstige Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, etc.), insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei Spantec. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen Spantec und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

8.2. Jede nicht ausdrücklich von Spantec vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. berechnigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

8.3. Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an Spantec zu melden.

8.4. Soweit die gelieferten Waren nach Unterlagen, Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden (z.B. Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.), stellt der Kunde Spantec von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, ist Spantec berechnigt, die Herstellung bzw. Lieferung der Waren auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen. Ebenso kann Spantec vom Kunden den Ersatz aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten beanspruchen. Spantec ist berechnigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

8.5. Hinweise auf den Waren über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von Spantec berechnigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

8.6. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände (Hardware,

Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich vollständig an Spantec zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht (weiter) benutzt werden.

8.7. Spantec übernimmt grundsätzlich keine Haftung dafür, dass die Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Spantec unverzüglich, schriftlich und umfassend von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen (bzw. Anspruchsbehauptungen) Dritter zu unterrichten.

Spantec wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von Spantec gegen den Kunden erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf einem Verhalten des Kunden beruhen. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen, andernfalls er seine Ansprüche gegen Spantec verliert. Er ermächtigt Spantec, soweit gesetzlich möglich, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen und wird diesbezüglich alle erforderlichen Handlungen und Unterlassungen, im Falle eines Rechtsstreites insbesondere eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO, unaufgefordert unverzüglich vornehmen. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche Spantec zu vertreten hat, kann Spantec auf eigene Kosten den Vertragsgegenstand (insbesondere die Software) ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von Spantec den Vertragsgegenstand im Original (sowie – bei Software: alle Kopien) einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden aus dem Auftrag sohin Rechte Dritter dauerhaft entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm Spantec nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit (insbesondere an der vertragsgemäßen Software) verschafft. Damit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von Spantec, abschließend geregelt.

## 9. Software: Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde ist berechnigt, die im Lieferumfang enthaltenen Softwareprodukte im vertraglich vereinbarten Umfang einzurichten und zu benutzen. Der Kunde erhält diese - vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB - nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Benutzungsrechte (Werknutzungsbewilligung) grundsätzlich für unbeschränkte Dauer. Für die Nutzung ist ein im Preis beinhaltetes einmaliges Entgelt zu bezahlen.

9.2. Der Kunde darf eine Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und

hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software für interne Zwecke erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerdokumentation darf nur für interne Zwecke auf Papier gedruckt und kopiert werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von Spantec nicht verändern oder entfernen.

9.3. Der Kunde oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die Software vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompileieren und/oder den Quellcode für eigene Zwecke verwenden, diesen verändern sowie gleiche oder ähnliche Software unter Benützung der gelieferten Software als Vorlage hierfür entwickeln.

9.4. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen dieser AGB oder sonstiger ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Spantec. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, kann Spantec vorbehaltlich aller sonstigen Rechte dem Kunden die Nutzungsrechte jederzeit entziehen und Schadenersatz fordern, wobei der dreifache Wert des Netto-Rechnungsbetrages für die (Gesamt-)Ware als Konventionalstrafe den Mindestersatz darstellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes und jeglicher sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.5. Für Software dritter Hersteller gelten primär deren spezielle Regelungen, subsidiär die in Punkt 1. dieser AGB genannten Vertragsgrundlagen von Spantec. Spantec vertreibt bzw. vermittelt für diese Software grundsätzlich nur solche Rechte, die zur Nutzung dieser Programme notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist davon grundsätzlich nicht umfasst.

9.6. Der Kunde hat die Vorgaben in der Benutzerdokumentation zur Gänze zu beachten und umzusetzen.

9.7. Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen - insbesondere z.B. durch Datensicherungen - für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Spantec übernimmt keine Haftung für Nachteile, egal welcher Art, die dem Kunden durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen.

9.8. Für individuell herzustellende Software (inklusive Adaptierung von bestehender oder Standard-Software) ergeben sich die Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung der Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Kunde rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## 10. Geheimhaltung

10.1. Spantec verpflichtet sich, alle ihr vom Kunden zugehenden, ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden, als dies zur Auftragsbefreiung notwendig ist.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Spantec sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation von Software, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

## 11. Gewährleistung

11.1. Die Herstellung bzw. Lieferung von Waren sowie die sonstige Erbringung einer Leistung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Der Kunde nimmt ungeachtet dessen zustimmend zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler und Mängel, insbesondere der Hard- und Software, unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Insbesondere bei Software kann nicht zugesagt werden, dass diese ununterbrochen oder vollkommen fehlerfrei funktioniert. Zudem kann die Funktionalität unserer Waren durch externe, von Spantec nicht beeinflussbare Faktoren (z.B. Systemausfall aufgrund mangelnder Energieversorgung), beeinträchtigt werden. Wir weisen nochmals auf unsere vertragsgegenständlichen Produktbeschreibungen und Gebrauchsanleitungen sowie insbesondere auf Punkt 2.6. unserer AGB hin.

11.2. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Waren/Leistungen gemäß den jeweils geltenden Installations- und Benutzungserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt hat, leistet Spantec nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Gewähr dafür, dass die Waren/Leistungen die vereinbarte Funktionalität insbesondere nach Maßgabe der Produktbeschreibung und des Auftrags aufweisen. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11.3. Unter Mangel wird gegenständlich (auch) jede Störung und jeder Fehler verstanden; ein Mangel liegt aber nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionstätigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, wird

keine Gewähr geleistet. Spantec leistet auch nicht Gewähr dafür, dass Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder gänzlich fehlerfrei laufen oder dass alle Mängel beseitigt werden können. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind. Ein Mangel ist auch dann nicht von Spantec zu vertreten, wenn er auf der vom Kunden vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Kunden beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Kunden nicht genügen; die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde eigenmächtig Änderungen – insbesondere an der Software - vornimmt bzw. vorgenommen hat.

Mit Ausnahme von versteckten Mängeln werden Mängelrügen zudem nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet.

11.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Strom- und/oder Spannungsart sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

11.5. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Spantec eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB. Der Gewährleistungsanspruch setzt damit jedenfalls voraus, dass der Kunde die Waren unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Erhalt, untersucht und die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens einlangend innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden, innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich schriftlich unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems angezeigt und nachgewiesen hat (Mängelrüge). Offenkundige Mängel bedürfen keiner Untersuchung und sind sofort, spätestens einlangend innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Erhalt, zu rügen. Versteckte Mängel (also solche, die trotz rechtzeitiger gehöriger Untersuchung nach Erhalt nicht festgestellt werden können) können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen Spantec unverzüglich nach Entdeckung, spätestens

einlangend innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden.

Für eine ordnungsgemäße Mängelrüge hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden ebenfalls zu übergeben, sofern dies tunlich ist. Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Kunden unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. Spantec unterstützt den Kunden bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Mangel Spantec zuzuordnen ist, ist Spantec berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch Spantec müssen die gerügten Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

11.6. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

11.7. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche - vom Kunden vor Vertragsabschluss bekannt zu geben. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

11.8. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von Spantec ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Spantec haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. Spantec übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

11.9. Spantec unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen zu vermeiden. Spantec übernimmt aber keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, außer, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden - nach Wahl von Spantec - lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu; Spantec kann aber wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären und den Kaufpreis zurückerstatten.

11.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit Gefahrenübergang bzw. bei Annahmeverzug des Kunden - mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch Spantec; bei Teilabnahmen-/übergaben gilt entsprechendes. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmern.

11.11. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch. Ein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit Spantec damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von Spantec nicht möglich oder unzulässig ist.

11.12. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von Spantec durch Mangelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass Spantec zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde hat Spantec entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass Spantec vom Kunden alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass Spantec während der Normalarbeitszeit des Kunden der uneingeschränkte Zugang (insbesondere zu Hard- und Software) ermöglicht wird. Ein neuer Programmstand ist vom Kunden jedenfalls zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Kunden zu unangemessenen und nicht zumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

11.13. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde Spantec die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Spantec von der Gewährleistung befreit. Der Kunde hat Spantec zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

11.14. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

11.15. Verwendet oder verkauft der Kunde trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels die mangelhafte Ware weiter, erklärt der Kunde Spantec gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels. Soweit Spantec dem Kunden aus zwingendem Gesetz oder Vertrag Schadenersatz

leisten muss, sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, insbesondere auch ein Verschulden von Spantec, vom Kunden zu beweisen. Unabhängig davon gibt Spantec etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

11.16. Im Rahmen einer Verbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Spantec über und sind nach Wahl von Spantec auszufolgen oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt hat der Kunde das mangelhafte Produkt heraus zu geben. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gut geschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer herangezogen.

11.17. Im Falle der Verbesserung übernimmt Spantec die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach Wahl von Spantec in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. Spantec kann nach eigener Wahl den Kunden nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und / oder Hersteller einer gelieferten Ware, an den Hersteller und / oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls gegen Spantec zustehender Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die Spantec gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

11.18. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist Spantec berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Spantec berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.

11.19. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.

11.20. Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den

Kunden selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

11.21. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

## 12. Schadenersatz und (sonstige) Haftung

12.1. Soweit sich aus den Bestimmungen dieser AGB nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Spantec leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass Spantec vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Kunden. Spantec haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Spantec nicht für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten oder sonstige bloße Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung. Spantec haftet nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

12.2. Sofern Spantec fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt und nur soweit Spantec dafür aufgrund zwingenden Gesetzes dafür einstehen muss, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung durch die Spantec (Produkt)Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für alle vom Kunden geltend gemachten Schadenersatzansprüche hat der Kunde nachzuweisen.

12.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von Spantec zu vertretender Unmöglichkeit. Sollte der Kunde aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (PHG) zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er Spantec gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 PHG. Bringt der Kunde die von Spantec gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern

dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, Spantec hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

12.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde verpflichtet sich zur Überbindung dieser Haftungsbegrenzungen an die genannten Dritten.

12.5. Spantec übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von Spantec gelieferten Ware; der Vertragswille von Spantec ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

12.6. Für Ersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr; diese beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.

12.7. Jegliche über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehende Haftung der Spantec, egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

## 13. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)Vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

## 14. Erfüllungsort • Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von Spantec in A-4020 Linz, Hafestraße 47-51.

14.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz/Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Spantec ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

14.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten

auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

## 15. Sonstiges • Schlussbestimmungen

15.1. Die (Liefer-)Vereinbarung und diese AGB beinhalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, Zusätze, Zusagen, Nebenabreden und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich erfolgen.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB sowie der nicht unwirksame Teil der entsprechenden Bestimmung wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

15.4. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Spantec ist befugt, Daten des Kunden maschinell zu verarbeiten und zu speichern. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung Spantec im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

15.5. Keine sich zwischen Spantec und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB Spantec gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes Spantec gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder Spantec gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

15.6. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde Spantec umgehend schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen durch Spantec können rechtswirksam an die jeweils vom Kunden zuletzt nachweislich bekannt gegebene Adresse vorgenommen werden.